

## L e b e n s l a u f .

Mein Vater, nunmehr Generalmajor a.D., stammt aus dem Sudetengau, meine Mutter aus dem Gau Baden. Ich wurde am 15.10.1914 in Wien geboren, besuchte hier die Volksschule und das humanistische Gymnasium, legte im Jahre 1933 die Reifeprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab, inskribierte dann an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, unterzog mich den Staatsprüfungen und Rigorosen teils mit gutem, teils mit ausgezeichnetem Erfolg und erwarb am 21.12.1938 den Grad einer Doktors der Rechte.

Ab 2.1.1939 wurde ich als Gerichtsreferendar an verschiedenen Gerichten in Wien ausgebildet und legte am 5.2.1942 die grosse Staatsprüfung mit lobenswertem Erfolg ab. Dann wurde ich als Gerichtsassessor zunächst im Richteramt beim Amtsgericht Wien - Jugend und seit Juni 1942 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien beschäftigt. Im Juli 1943 wurde ich zum Staatsanwalt nach Wiener Neustadt ernannt, blieb jedoch nach Wien abgeordnet. Hier war ich sowohl im allgemeinen als auch im sondergerichtlichen Verfahren tätig.

Von September 1939 bis Juni 1944 war ich wissenschaftliche Hilfskraft an der strafrechtlichen Lehrkanzel der Universität Wien. Ich hatte als Student mehrere Jahre hindurch im strafrechtlichen Seminar (Prof. Ferdinand Kadecka) gearbeitet und auch eine kleine Veröffentlichung (Juristische Blätter 1937, S.465) herausgebracht. Als Gerichtsreferendar habe ich abermals einen Aufsatz veröffentlicht (Deutsches Recht, Ausgabe C, 1941, S.175).

Während meiner Gerichtstätigkeit verfasste ich eine Arbeit: "Das Urhebergefühl", die ich zur Grundlage eines

Habilitationsgesuches an der Universität Wien machen wollte. Professor Schwinge, der dort als Nachfolger meines Lehrers Professor Kadecka die strafrechtliche Lehrkanzel übernahm, erklärte jedoch, ohne diese Arbeit zur Kenntnis zu nehmen, meiner Habilitation zu widersprechen, weil er das Habilitationsverfahren eigenen Schülern vorbehalten wolle. Dennoch brachte ich im April 1944 ein Gesuch um Habilitation ein, worauf die Fakultät die Einleitung des Verfahrens beschloss. Im Dezember 1944 zog ich dieses Gesuch jedoch zurück.

Ich bin seit dem Jahre 1923 zuckerkrank und deshalb zu Wehrdienst untauglich. Die Arbeitsfähigkeit in meinem Berufe ist dadurch aber nicht beeinträchtigt. Im Sommer 1944 wurde jedoch festgestellt, dass meine rechte Lunge angegriffen war. Ich wurde daher beurlaubt und begab mich in der Folge zur Luftkur nach Überlingen am Bodensee.

Politisch war ich vor dem Jahre 1938 in keiner Weise tätig. Dann stellte ich mich der D.A.F. als ehrenamtlicher Mitarbeiter zur Verfügung, musste mich jedoch seit meiner Zuteilung zur Staatsanwaltschaft wegen der zusammentreffenden Belastungen im Gerichtsdienst, an der Universität und durch meine eigene wissenschaftliche Arbeit beurlauben lassen. Seit 1.10.1940 bin ich Mitglied der NSDAP.

*J. Nowakowski*

Angaben zu den persönlichen, dienstlichen und politischen Verhältnissen.

I: Zu den persönlichen Verhältnissen:

Name: Dr. Nowakowski Friedrich Wilhelm  
Geburtstag und -ort: 15.10.1914, Wien  
Staatsangehörigkeit: österreichisch  
Muttersprache: deutsch  
Glaubensbekenntnis: r.k.  
Familienstand: ledig  
Wohnort: Überlingen am Bodensee, Mühlenstrasse 27  
erlernter Beruf: Jurist  
zuletzt ausgeübter Beruf: Staatsanwalt  
letzter Dienstort: Wien.

II: Zu den dienstlichen Verhältnissen:

Staatsprüfungen: nach der österreichischen Prüfungsordnung an der Universität Wien:  
rechtshistorische Staatspr: 2.5.1935: Gut.  
judizielle Staatspr: 26.10.1937: Gut mit Auszeichnung aus dem Strafrecht und Handelsrecht.  
staatswissenschaftl. Staatspr: 13.12.1938: gut.  
nach reichsdeutscher Prüfungsordnung beim OLG.Wien  
Assessorprüfung: 5.2.1942: Lobenswert.  
Akademischer Grad: Promotion zum Doktor der Rechte am 21.12.1938 an der Universität Wien.

Dienstliche Laufbahn:

2.1.1939 - 5.2.1942 Gerichtsreferendar in Wien  
März 1942 - 12.7.1943 Gerichtsassessor, u.zw. bis Juni 1942 beim AG. Wien-Jugend, dann bei der StA. beim LG. Wien.  
seit 12.7.1943 Staatsanwalt; Planstelle beim LG. Wienerneustadt, abgeordnet nach Wien.

Besoldungsgruppe A 2 c 2

Besoldungsdienstalter: 1.1.1943

allgem. Dienstalter 1.5.1943.

Nebenberuf: Herbst 1939 - Juni 1944 wissenschaftliche Hilfskraft an der strafrechtl. Lehrkanzle der Universität Wien.

Veröffentlichungen: "Der alternative Vorsatz", Juristische Blätter, Wien, 1937, S. 465.  
"Zueignung durch vorübergehende Verpfändung", Deutsches Recht, Wiener Ausg., 1941, S. 175.

Militärdienst: nicht geleistet, wegen Krankheit ausgemustert.

III: Zur politischen Haltung:

a.) Vor dem März 1938 habe ich die NSDAP in keiner Weise unterstützt und meine Gegnerschaft nicht verhehlt. Deshalb und insbes. wegen meines Umganges mit jüdischen Kollegen und Hochschullehrern (Prof. Emil Goldmann, Stephan Brassloff) wurde ich wiederholt angegriffen. Seit dem 15.9.1934 war ich Mitglied der VF. und später Funktionär des österr. Studentenbundes, juristische Fachgruppe, der eine Sammlung der nicht nationalsozialistischen Studenten erstrebte.  
b.) Nach dem "Umbruch" liess ich durch Prof. Goldmann, mit dem ich persönlich und, als er nach Cambridge übersiedelte, bis zum

Beginn des Krieges brieflich in Verbindung blieb, im Frühjahr 1939 Prof Brassloff; der in Not geraten war, finanzielle Hilfe zukommen.

Zur NSDAP trat ich nur gezwungen in Beziehung. Anlässlich meiner Ernennung zum Gerichtsreferendar erhielt ich im Januar 1939 den Auftrag, mich aktiv für die NSDAP einzusetzen. Nach einigen Wochen unter Androhung des Widerrufs meiner Ernennung neuerlich dazu aufgefordert, stellte ich mich einer Ortsverwaltung der DAF. als KdF.-Wart zur Verfügung, liess mich jedoch im Mai 1941 beurlauben und war seitdem für die NSDAP in keiner Weise mehr tätig.

Ich war Mitglied der NSV (1938) und des NS.Rechtswahrerbundes (1939). Einer Gliederung der Partei, anderen angeschlossenen Verbänden oder sportlichen, bekennnismässigen oder sonstigen Vereinigungen nationalsozialistischer Prägung habe ich nicht angehört.

Im Herbst 1940 wurde ich aufgefordert, um die Mitgliedschaft der NSDAP einzukommen, Ich konnte mich dem nicht entziehen. Im Frühjahr 1942 erhielt ich die Mitgliedskarte ausgefolgt (Aufnahmetag 2.10.1940, Mitgliedsnummer 8462967).

Einen Eid als Amtswalter der DAF. oder Mitglied der NSDAP habe ich trotz wiederholten Aufforderungen nicht geleistet. Ohne Not habe ich nie verheimlicht, dass ich dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand. In meiner abschliessenden Beschreibung durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft, der ich als Referendar angehören musste, wurde hervorgehoben, dass ich stark unter liberalistischem Einfluss stünde. Später wurde ich wiederholt verwarnt, weil ich das Parteiabzeichen nicht trug.

Aus politischen Gründen habe ich keinerlei Begünstigung erhalten.

Ich habe keine Verwandten und Angehörigen, die in der NSDAP hervorgetreten sind.

Zeugen: Dr. Walter Krepler, Wien VIII., Laudong. 54, beschäftigt in der Kanzlei Dr. Hans Gürtler in Wien,  
Dr. Johann Fulterer, Rechtsanwaltsanwärter in Dornbirn von der Gestapo verhaftet,  
Dr. Ferdinand Kadecka, Universitätsprofessor, zuletzt Trins im Gschnitztal.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben erkläre ich ehrenwörtlich.

Überlingen am Bodensee, im August 1945.

*Friedrich Nowakowski*

a.o. Universitätsprofessor  
Dr. Friedrich Nowakowski,  
Innsbruck

Vordienstzeiten:

- 1) Studium an der Universität Wien, jur. Fakultät  
1.10.1933 - 13.12.1938
- 2) Rechtsanwaltsanwärter (Gerichtspraxis) in Wien  
3.1.1939 - 26.1.1939
- 3) Gerichtsreferendar in Wien 27.1.1939 - 4.2.1942
- 4) Assessor, im Gerichtsdienste verwendet  
5.2.1942 - 20.3.1942
- 5) Gerichtsassessor in Wien 21.3.1942 - 30.4.1943
- 6) Staatsanwalt in Wr. Neustadt, abgeordnet nach Wien,  
1.5.1943 - 13.8.1944
- 7) Vorläufig beschäftigt im Richteramte in Innsbruck  
5.6.1946 - 30.6.1948
- 8) Staatsanwalt in Innsbruck 1.7.1948 - 29.2.1952

Anlässlich der Ernennung zum Staatsanwalt (Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18.2.1949, Z. 02424/48) wurde die Anrechnung der nach dem 13.3.1938 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gem. § 11 (1) BUG. verfügt.

*Friedrich Nowakowski*

7. Mai 1947

Tgb. Nr. 55/47

An das

Bundes-Ministerium für Unterricht

W i e n - I

durch das Rektorat der Universität

I n n s b r u c k

Betrifft: Habilitationsgesuch Dr. Friedrich Nowakowski.

Unter dem 3.XI 1945 hat das Dekanat derrechts-u.staatsw. Fakultät der Universität Innsbruck dem Staatskommissar für die unmittelbaren Bundesangelegenheiten im Lande Tirol das Habilitationsgesuch des Dr. Friedrich Nowakowski mit der Bitte der Fakultät vorgelegt, das Habilitationsgesuch in Behandlung nehmen zu dürfen. Die Bitte war durch zwei Umstände veranlasst. Einmal hatte Dr. Nowakowski im Herbst 1940 als Gerichtsreferendar auf amtliche Aufforderung um die Mitgliedschaft der NSDAP angesucht, die ihm dann im Frühjahr 1942 verliehen wurde. (§ 3 Abs.2 der Habilitationsnorm STGBI Nr. 76/1945.) Dann aber hatte Dr. Nowakowski die in Innsbruck vorgelegte Habilitationsschrift " Das Urhebergefühl " bereits im April 1944 bei der rechts-u.staatsw.Fakultät in Wien eingereicht, aber im Dezember 1944 wieder zurückgezogen, als sich der damalige Wiener Ordinarius Prof.Schwinge ( Strafrecht ) aus rein politischen Gründen nur um seine aus Marburg mitgebrachten Schüler zu begünstigen, weigerte, das Habilitationsgesuch überhaupt in Angriff zu nehmen. (§ 15 Habilitationsnorm.) Die Bitte der Fakultät wurde nicht erfüllt. Nunmehr erneuert die Fakultät ihr Ansuchen ( Sitzungsbeschluss vom 2.5.47.

Nowakowski gehört zu den minderbelasteten Personen (§ 17 Abs. 3 Verbotsges. 1947). Er kann also mit Zustimmung des Bundes-Ministerium für Unterricht zur Bewerbung um die Lehrbefugnis als Privatdozent zugelassen werden (NSG, BGBl. 25/47 Hauptstück XIX, I.) Als Gerichtsreferendar konnte er sich der Aufforderung zum Beitritt nicht entziehen. Seine Weigerung hätte ihn vom Gerichtsdienst ausgeschlossen und voraussichtlich darüber hinaus in einen schweren Konflikt verwickelt. Dass Nowakowski gesinnungsmässig nie Nationalsozialist war, wird von seinem Lehrer, Professor Kadečka der ihn genau kennt, ausdrücklich bestätigt. Zu verweisen ist ferner auf die von Nowakowski neuerdings beigebrachten Äusserungen der Frau Rosa Goldmann, des Generalanwaltes Dr. Ludwig Kadecka, des Primarius Dr. Ranler und des Dr. Kohen-Barazon. Die politische Unbedenklichkeit Nowakowskis geht auch daraus hervor, dass er nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 im statistischen Amt der französischen Militärregierung in Konstanz beschäftigt wurde und seither den richterlichen Dienst im Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck übernommen ist. Nowakowski ist übrigens schwer Zucker- und Lungenkrank und steht wohl einem Angehörigen der Verschrtenstufe III gleich. Unter diesen Umständen ist er aber gemäß § 17 Abs. 4 des Verbotsgesetzes 1947 von der Sühnpflicht ausgenommen.

Die Zurückziehung des Habilitationgesuches in Wien im Dezember 1944 kann Nowakowski nicht belasten. Denn sie erfolgte nicht, weil Nowakowski einem ungünstigen Urteil der Wiener Fakultät ausweichen wollte, sondern weil sein Gesuch dort überhaupt nicht in Behandlung gezogen wurde. Sie erfolgte auf Anregung des Prof. Kadecka, nachdem sich das Mitglied unserer Fakultät Prof. Rittler bereit erklärt hatte, Nowakowski als Habilitationswerber in Innsbruck anzunehmen. Dass von der Norm des § 15 der Habilitationsnorm Ausnahmen möglich sind, erweist der Fall des Herrn Bundes-Ministers Dr. Gruber. Dieser hatte im Sommer 1945 das Habili-

tationsgesuch in Innsbruck eingebracht, es wurde aber nach der Berufung Grubers zum Minister des Äusseren von der Wiener Fakultät weiter behandelt und erledigt.

Nowakowski berechtigt zu schönen Hoffnungen. Er ist ein scharfsinniger Denker und wohl ausgebildeter Kriminalist und hat seine Begabung schon in mehreren kleineren Veröffentlichungen bewiesen. Er verdient es, dass man ihm die akademische Laufbahn eröffnet. Dies liegt im öffentlichen Interesse, denn der Nachwuchs an Kriminalisten ist in Österreich spärlich.

Ich wiederhole darum das Ersuchen, das Habilitationsgesuch Nowakowski in Behandlung nehmen zu dürfen. Damit verbinde ich die Bitte, als den einen Begutachter den der Wiener rechts-u.staatsw.Fakultät zugehörigen Prof. Dr. Ferdinand Kadacka bestellen zu dürfen, während der andere Begutachter Prof. Rittler sein wird. Nowakowski setzt die Schule Kadackas fort. Niemand ist daher berufener über Nowakowski zu urteilen als sein Lehrer.

Das Habilitationgesuch samt Beilagen ist angeschlossen.

Der Dekan  
der rechts-u.staatsw.Fakultät :





Betr. Habilitationsschrift des Staatsanwaltes  
Dr. Friedrich Nowakowski.

Gutachtliche Äusserung des Prof. Dr. Ferdinand  
K a d e c k a .

Im seinem Aufsatz über " Schuld und Vorsatz im Litztschen Lehrbuch " im 32. Band der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft hat ROSENFELD den Begriff des Urhebergefühls entwickelt. " Jeder Willensakt ", heisst es dort " ist begleitet von dem Tätigkeitsgefühl in einer besonderen Gestaltung. Ich erlebe die Körperbewegung ( ebenso übrigens die Unterlassung ) als aus meinem Streben " hervorgehend " und ich erlebe mich selber als die Tätigkeit und durch sie den Erfolg " hervorbringend ". Das Begleitgefühl könnte wohl als Urhebergefühl bezeichnet werden und es ist ein charakteristisches Kriterium für jedes ( zielstrebige ) Wollen. Es eignet nicht der Vorstellung, nicht der Triebhandlung, nicht dem Wunsch, sondern nur dem Wollen, dass ich durch eigene Tätigkeit etwas vollbringe, dem Tun-Wollen. Wo dieses Gefühl fehlt, liegt kein Vorsatz ( hinsichtlich des Erfolges ) vor. "

Nowakowski untersucht dieses Urhebergefühl näher und kommt zu dem Schluss, dass es nicht ein Bestandteil des Vorsatzes, sondern ein neben ihm stehendes, selbständiges Schuldenelement sei. Vorsatz im psychologischen Sinne läge immer schon dann vor, wenn der Handelnde sein Verhalten als Ursache des Erfolges, als eine der nicht wegzudenkenden Bedingungen des Erfolges erkenne.

Mit dieser Erkenntnis sei aber das Urhebergefühl, sei das Bewusstsein, den Erfolg als eigenes Werk herbeizuführen, nicht notwendig verbunden. Es fehle dem Verur-

sachenden, wenn er zu dem Erfolg nur in untergeordneter Weise beitrage und den Eintritt des Erfolges als Geschenk des Schicksals, aber als das Werk eines Anderen betrachte. Das sei häufig der Fall bei der blossen Unterlassung der Abwendung eines Erfolges, bei der Verursachung einer Verletzung durch blosser Gefährdung des Verletzten und bei der Teilnahme. Die nähere Untersuchung dieser drei Fälle bildet den Inhalt der Habilitationsschrift.

Der erste Teil handelt von der Begehung durch Unterlassung und will die Voraussetzungen ergründen, unter denen die Verursachung eines Erfolges durch Unterlassung seiner Abwendung unter dieselbe Strafordnung fällt wie die Herbeiführung durch positives Tun. Nach einer kritischen Besprechung und Ablehnung der bisherigen Lösungsversuche, die das Problem auf dem Gebiet der Tatbestandlichkeit oder der Rechtswidrigkeit oder durch Verwertung des Tätertypus lösen wollen, entwickelt der Verfasser auf den Seiten 28 ff. seine eigene Ansicht. Der Unterlassende sei wegen Begehung strafbar, wenn er sich als Urheber des Erfolges fühlen müsse. In der Regel fehle dieses Urhebergefühl dem, der einen Erfolg durch Unterlassung verursache, vollständig. Damit eine Unterlassung für den dadurch herbeigeführten Erfolg haftbar mache, müssten zwei Voraussetzungen zutreffen; ein Rechtssatz, der eine Pflicht zur Erfolgsabwendung begründe und eine besondere Beziehung, kraft deren sich der Unterlassende als Urheber des Erfolges erleben müsse.

Eine solche besondere Beziehung bestehe ausnahmslos in den Fällen der Ingerenz. Hier werde das Urhebergefühl durch das Bewusstsein hervorgerufen, die Gefahr, deren Abwendung unterlassen werde, selbst, wenn auch schuldlos, heraufbeschworen zu haben. Nicht ausnahmslos stelle sich das Urhebergefühl ein, wenn die Pflicht zur Abwendung des Erfolges durch ein Gesetz oder einen Vertrag begründet sei. Hier müsse

zur gesetzlichen oder Vertragspflicht ein konkretes Lebensverhältnis, eine soziale Funktion hinzutreten, um das Urhebergefühl zu erwecken. Der Vater fühle sich zur Rettung seines Sohnes aus einer Gefahr nicht wegen der im § 1631 BGB ausgesprochenen Pflicht besonders berufen, sondern kraft seiner natürlichen Beziehung und Verbundenheit als Vater. Es gebe vereinzelte Ausnahmefälle, wo der rechtlichen Sonderstellung keine Lebensbeziehung entspräche, die eine Garantenfunktion in sich schlösse. Der Ehemann, der nach kurzer Gemeinschaft von seiner Gattin seit Jahrzehnten tatsächlich getrennt lebe, werde die ihn nach wie vor treffenden Pflichten als Gatte kaum noch empfinden, wenn er zufällig Zeuge eines seiner Frau widerfahrenden Unfalles werde.

Viel häufiger fielen Rechtspflicht und Urhebergefühl auseinander, wo die Handlungspflicht nicht nur die Unterlassende Person, sondern Jedermann treffe. Wer die Rettung eines ertrinkenden Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens unterlasse, obwohl sie ihm möglich wäre, verhalte sich nicht nur im Sinne des § 330 c, sondern auch im Sinne der §§ 211 und 212 StGB rechtswidrig. Trotzdem könne er nicht, wegen Totschlages, sondern nur nach § 330 c StGB bestraft werden. Der Grund sei nicht darin zu erblicken, dass das Vergehen nach § 330 c ein echtes Unterlassungsdelikt sei. Auch diese Bestimmung begründe eine Pflicht zur Erfolgsabwendung. Der Grund liege vielmehr darin, dass dem Unterlassenden das Urhebergefühl fehle. Ein allgemeines, jedermann verpflichtendes Gebot zur Erfolgsabwendung habe nicht dieselbe psychische Wirksamkeit wie ein den Unterlassenden persönlich treffendes. Nur eine solche Sonderpflicht belaste die Unterlassung in der Vorstellung des Unterlassenden mit der Gemeinschaftswidrigkeit des Erfolges. Sei die Rettungspflicht eine allgemeine, so verflüchtige sich im Bewusstsein des Unterlassenden die spezifische Rechtswidrigkeit zu dem blutleeren Gebilde einer blossen Hilfskraft, deren Verletzung das Gewicht des aus dem

Erfolg abgeleiteten Unwertes fehle. Trete jedoch zu dieser allgemeinen Rettungspflicht eine besondere persönliche Beziehung zu dem Rettenden hinzu, so müsse sich das Urhebergefühl einstellen und der Unterlassende mache sich dann nicht des Vergehens, nach § 330 c, sondern der Tötung schuldig. Eine solche enge persönliche Beziehung vermöge z.B. langjährige Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau auch ohne Ehe herzustellen.

Das Urhebergefühl sei kein psychologisches, sondern ein normatives Schuldenelement, es könne bei vorsätzlicher, ja sogar bei absichtlicher Verursachung des Erfolges fehlen. Es gehöre nicht zum Wissen und Wollen der Tat, sondern treffe die spezifische Vorwerfbarkeit der Willensbildung und bestimme diese Vorwerfbarkeit nicht nach der Auswirkung, die die besonderen Umstände des einzelnen Falles gerade in der Seele des Täters gehabt haben, sondern nach der psychischen Wirksamkeit, die sie in einem gemeinschaftstreuen Menschen entfaltet hätten. Die Fehlerhaftigkeit der Willensbildung des Täters hänge nicht davon ab, welche Hemmung gerade er gegen den Tatentschluss empfunden habe, sondern welche Hemmung ein gemeinschaftstreuer Mensch dagegen empfunden hätte. Es sei daher nicht notwendig, überhaupt festzustellen, ob und inwieweit sich der Täter als Urheber gefühlt habe. Subjektiv müsse lediglich festgestellt werden, welche für die Eindringlichkeit des Urhebergefühles eines gemeinschaftstreuen Menschen entscheidenden Umstände der Täter gekannt habe. Welche Ausprägung des Urheberbewusstseins der Schuldbewertung zugrunde zu legen ist, sei objektiv darnach zu bestimmen, wie eindringlich es durch diese Umstände in einem gemeinschaftstreuen Menschen entwickelt worden wäre.

Der zweite Teil der Arbeit trägt die Überschrift :  
" Zur Gefährdungsschuld " und beginnt mit einer Erörterung der Fälle, für die die Strafrechtswissenschaften seit langem anerkannt, dass die Strafbarkeit deshalb entfalle, weil das Urheberbewusstsein nicht vorhanden sei- allerdings mit der vom Verfasser abgelehnten Begründung, dass das Fehlen des Urhebergefühles den Vorsatz ausschliesse. Es sind das die Fälle, wo der Täter zur Herbeiführung

eines Erfolges ein Verhalten wähle, das für abstrakte Betrachtung hiezu nicht geeignet ist, wo er mit der Mitwirkung eines unvorhergesehenen Umstandes rechne, den er weder beherrsche, noch bestimmt erwarten könne, auf den er selbst keinerlei Einfluss habe. Ein Förster schickt z.B. seinen Gehilfen, der um ein vom Förster begangenes Verbrechen weiss, während eines Gewitters in den Wald, damit ihn der Blitz erschlage; oder Jemand schenkt, um zum Alleinerben zu werden, seinem Bruder eine Flugfahrkarte, damit dieser abstürze, u.s.w. Hier soll nach der beherrschenden Lehre keine zum Vorsatz anrechenbare Absicht sondern ein blosser Wunsch vorliegen.

Der Verfasser hält für viele dieser Fälle den Rückgriff auf das Urhebergefühl nicht für notwendig, weil sich die Handlungen im Rahmen des "erlaubten Risikos" halten, daher nicht rechtswidrig seien. Bei der Abgrenzung des erlaubten Risikos sei nämlich nicht der soziale Wert der einzelnen zur Beurteilung stehenden Handlung mit der Gefahr zu vergleichen, sondern es komme auf den generellen Charakter des Verhaltens an. Das Durchschreiten eines Waldes bei Gewitter oder die Benützung eines Flugzeuges zu einer Reise lägen innerhalb des erlaubten Risikos und die Veranlassung dazu könne durch die damit im konkreten Fall verfolgte Absicht nicht zur rechtswidrigen Handlung werden.

Zu einem Schuldproblem würde der Fall erst, wenn der Täter das Opfer einer grösseren Gefahr aussetzt, als sie von der Rechtsordnung ein für alle Mal in Kauf genommen werde; Wenn etwa der Förster den Gehilfen während eines Gewitters über einen durch Drahtseile gesicherten Steig oder einen blitzgefährdeten Grat schicke, oder wenn der Ergierige seinen Bruder zum Flug mit einer schadhaften Maschine veranlasse.

Auch hier erl~~be~~be der Täter den Erfolg nicht als sein Werk, er eröffne lediglich eine Ursachenreihe, die nur durch das Zusammentreffen mit einer anderen, von ihm nicht beherrschbaren zum Erfolg führe, ohne dass das Zusammentreffen gesetzmässig oder mit grösserer Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne.

Von den Fällen der Verursachung durch Unterlassung unterschieden sich die hier behandelten Fälle dadurch, dass sich der Täter zwar ebenfalls nicht als verantwortlicher Urheber der Verletzung fühle, wohl aber als Urheber der Gefährdung. Der Täter lege zwar nicht die Fehlerhaftigkeit der Willensbildung an den Tag, wie sie einem Mörder eignet, wohl aber belaste er sich durch den Entschluß, einen Menschen der Gefahr des Todes auszusetzen.

Damit ergebe sich das Problem des Verhältnisses von Verletzungs- und Gefährdungsschuld. Die Erörterung dieses Problem~~es~~ beginnt mit einer Untersuchung des Gefahrenbegriffes. Dieser sei im Sinne der Philosophie subjektiv. Die Feststellung der Gefahr erfordere keinen Blick in die Täterseele. Ob sie vorliegt oder nicht, entscheide ein objektiver, aussenstehender Betrachter. Daraus folge <sup>die</sup> häufig geleugnete Möglichkeit eines problematischen Gefahrenurteiles, die Möglichkeit bedingten Gefährdungsvorsatzes und bewusster Gefährdungsfahrlässigkeit. Denn es sei denkbar, dass die Kenntnis und Einsicht des Täters hinter der des objektiven Betrachters zurückbleibe. Wenn er sich dessen bewusst ist, müsse er notwendig zu einem problematischen Gefahrurteil gelangen. Wer einem Kranken bei einem Herzanfall ein auf dem Nachtkästchen bereitstehendes Medikament reiche, ohne zu wissen, ob es für diesen Fall bereitgestellt oder im Gegenteil vielleicht schädlich sei, könne nicht entscheiden, ob er den Kranken durch sein Verhalten gefährde. Sei das Heilmittel dem Zustande des Kranken angemessen, so könne von einer Gefahr im objektiven Sinne nicht die Rede sein.

im Sinne des Philosophen  
nicht objektiv:

Objektiv sei jeder Verletzung eine Gefährdung vorgelagert. Das objektive Verhältnis zwischen Gefährdung und Verletzung erschöpfe sich in den zwei Möglichkeiten, dass die Gefährdung zur Verletzung führe oder nicht. Auf der subjektiven Tatseite hänge es von den konkreten, der einzelnen Willensbildung zugrunde liegenden Vorstellungen ab, ob neben dem Verletzungsartatz Gefährdungsvorsatz bestehe. Deshalb sei es unmöglich eine bestimmte Stufe der Verletzungsschuld dem Gefährdungsvorsatz gleichzustellen. Insbesondere gehe es nicht an, die bewusste Verletzungsfahrlässigkeit als Gefährdungsvorsatz zu erklären. Es sei jede psychische Schuldbeziehung zur Verletzung möglich, ohne dass zugleich eine solche zur Gefährdung vorzuliegen brauche, und es sei umgekehrt denkbar, dass eine psychische Beziehung zur Gefährdung ohne eine solche zur Verletzung bestehe. Mit der Gefährdungsabsicht könne sich jede Form des Verletzungsvorsatzes, aber auch bewusste Verletzungsfahrlässigkeit verbinden. Ist die Gefährdung mit prinzipalen Vorsatz gewollt, so könne bezüglich der Verletzung zwar nicht Absicht, wohl aber jede andere Stufe bewusster Schuld vorliegen. Bei bedingtem Gefährdungsvorsatz scheidet der prinzipale Verletzungsvorsatz aus. Bewusster Gefährdungsfahrlässigkeit könne lediglich bewusste Verletzungsfahrlässigkeit entsprechen. Gefährdungsabsicht und Verletzungsabsicht schlössen einander nicht aus, sondern müssten in manchen Fällen notwendig zusammentreffen.

In den hier zur Erörterung stehenden Fällen liege sowohl Gefährdungs- als auch Verletzungsvorsatz vor. Da jedoch der Gefahr objektiv kein eigener, unabhängig von der Verletzung bestehender Unwertgehalt eigne, habe sie als selbständiger Erfolg neben der Verletzung auch psychisch keine Bedeutung. Das psychische Gewicht der Gefahrvorstellung bestimme sich nur nach der Grösse der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Verletzung. Die Gefahr habe nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv keinen Eigenwert. Dennoch sei in den Fällen, wo nur die Gefährdung, nicht aber auch die Verletzung Gegenstand des Urhebergefühles sei, eine Unterscheidung möglich und notwendig. Obwohl die Vorwerfbarkeit der Gefährdung ausschliesslich

auf der psychischen Beziehung zur Verletzung beruhe, sei in diesen Fällen doch nur die Gefährdung und nicht die Verletzung Gegenstand des Vorwurfes. Der Täter nehme es nicht auf sich, einen Menschen zu töten. Er belaste sich lediglich mit dem Entschluss, einen Menschen der Gefahr des Todes auszusetzen, ihm einem Schicksal anheimzugeben, das über Leben und Tod entscheidet. Der Vorwurf, der dadurch begründet werde, sei nicht nur geringer, sondern auch der Art nach von dem verschieden, den die im Bewusstsein der Urhebergehaft geschehende Verletzung begründe. Bei der Schwere dieses Vorwurfes widerspreche es dem Rechtsgefühl solche Fälle straflos zu lassen, wenn die Gefährdung aus dem Rahmen des erlaubten Risikos heraustrete. Dazu bedürfe es eines Gefährdungstatbestandes.

Das ostmärkische Recht gestatte in diesen Fällen, wenn der Verletzungserfolg eintrete, eine Bestrafung nach § 140 STG. Das sei aber nur ein Zufallsergebnis, dass durch die Weite des Begriffes der feindseligen Absicht ermöglicht werde. In einer dem Zweck völlig entsprechenden Weise werde eine Bestrafung nur durch eine Bestimmung nach Art des Art. 129 des schweizerischen Strafgesetzbuches ermöglicht, der die wissentliche und gewissenlose Lebensgefährdung mit Strafe bedroht.

Der zweite Teil schliesst mit einer Untersuchung des Gefährdungstatbestandes der Aussetzung. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass die Strafdrohung gegen die Aussetzung die Anwendbarkeit der Strafdrohungen gegen die Tötungsdelikte ausschliesse und begründet diese Ansicht damit, dass in den typischen Fällen der Aussetzung das Fehlen des Urhebergefühls in Ansehung des Tötungserfolges den Tötungsvorwurf ausschliesse. Wer eine Person aussetzt, fühle sich in der Regel nicht als Urheber ihres Todes, sondern nur als der einer Gefährdung, die durch zufällige Umstände zur Rettung oder zum Untergang des Ausgesetzten gelenkt werde. Er lege die Entscheidung in die Hand eines Zufalles, den er als selbständige Fügung erlebe. Nur dann sei der Täter nicht wegen Aussetzung, sondern wegen Tötung zu bestrafen, wenn die Rettung des Ausgesetzten nicht dem Zufall überlassen



bleiben soll, sondern der Täter ihr Unterbleiben auf Grund einer ihm bewussten Gesetzmässigkeit erwarte, die er seinen Plänen dienstbar machen wolle.

Der dritte Teil iste eine Umdeutung der subjektiven Teilnahmetheorie in der Lehre vom Urhebergefühl. Das Erfordernis des Wollens der Tat als eigener, das Erfordernis, dass der Täter Subjekt der Tat, die Tat sein Werk sein müsse, bringe den Gedanken des Urhebergefühles unmittelbar zum Ausdruck. Die Unterscheidung nach dem Urhebergefühl sei der sachliche Kern aller subjektiven Theorien, sowohl der sogenannten Vorsatztheorien, als auch der sog. Interessentheorien. Doch sei es unrichtig, wenn die Anhänger der Vorsatztheorien die Grundlage im psychologischen Schuldement finden, und wenn Lange die den Täter kennzeichnende subjektive Beziehung als subjektives Unrechtselement deutet. Das entscheidende Merkmal liege auch hier im normativen Schuldement.

Auch dem Anstifter fehle das Urhebergefühl. Er erwecke zwar den Tatentschluss im Täter und sei sich dessen bewusst. Dennoch schreibe er die Urheberschaft dem Aufgeforderten zu und betrachte die Tat als dessen Werk. Nur wenn der Tatentschluss durch Befehl, Überredung oder sonstige Überwindung der dem Verbrechen entgegenstehenden Hemmungen entscheidend vom Anstifter bestimmt werde, empfinde dieser den Tatentschluss des Täters als sein Werk und sich als Urheber der Tat. Dann sei er aber nicht mehr Anstifter, sondern Täter.

Dass zwischen den Ursachen eines Erfolges kein objektiver Wertunterschied bestehe, schliesse nicht aus, dass sie zur Entwicklung des Urhebergefühles verschieden wirksam seien. Eine entscheidende Rolle falle dabei der "Ausführungshandlung" zu. Sie verknüpfe sich unmittelbar und sinnfällig mit dem Erfolg. Wer sie vornähme müsse sich deshalb schon allein als Urheber des Erfolges fühlen. Aber auch bloss innere, gedankliche Beziehungen zum Erfolg

könnten durch ihre Eindringlichkeit das Urhebergefühl begründen. Eine solche innere, gedankliche Beziehung zum Erfolg sei das Interesse am Erfolg. Wer einen Bravo zur Ermordung seines Gegeners dingt, hafte nicht nur als Anstifter, sondern als Täter. Er fühle sich nicht als Teilnehmer an einer fremden Tat, sondern als Urheber des Verbrechens. Das Bewusstsein, dass die Tat um seineswegen geschehe, verbinde ihn eindringlich und unlöslich mit dem Erfolg und zwingt ihn, die Tat als sein Geschöpf anzuerkennen. Das entspreche der Interessentheorie. Doch sei diese insofern einseitig, als sie die Bedeutung der Ausführungshandlung für das Urhebergefühl leugne.

Täter sei demnach, wer die Tat ausführt, auf das Handeln des Ausführenden solchen Einfluss nimmt, dass er ihm keine selbständige Wirksamkeit zuschreiben könne, oder wer Träger des Interesses sei, um dessentwillen die Tat ausgeführt werde. Wer durch keines dieser Merkmale gezeichnet sei, um dessentwillen die Tat ausgeführt werde. Wer durch keines dieser Merkmale gekennzeichnet sei, sei Teilnehmer.

Das Kriterium des Urhebergefühles ermögliche auch eine Erklärung des Problems der mittelbaren Täterschaft. Der Verfasser zeigt, dass sich dieses Problem vom Standpunkt der objektiven Theorie nicht lösen lasse und dass auch nach der neuen Fassung der Teilnahmevorschriften durch die Novelle vom 29. Mai 1943 die Schwierigkeiten nicht dadurch überwunden werden können, dass man die mittelbare Täterschaft in die Teilnahmeformen der Anstiftung und der Beihilfe auflöse. Es sei nicht richtig, dass nach dieser Novelle Anstiftung und Beihilfe nunmehr bloss die Erfüllung der äusseren Tatseite durch den Angestifteten oder Unterstützten voraussetzten. Unter seiner mit " Strafe bedrohten Handlung " sei, wie sich u. a. aus den §§ 42, 139 b. und 320 a. ergebe, nicht jedes tatbestandsmässige rechtswidrige Verhalten, sondern nur das mit der vom Gesetz

geforderten Schuldform begangene Verhalten zu verstehen. Es dürfe blos das biologische Schuld-element der Zurechnungsfähigkeit fehlen. Nur wenn man die subjektive Teilnahmelehre auf die neu gefassten Teilnahmevorschriften anwende, ergebe sich eine harmonische und sachlich befriedigende Lösung und Abgrenzung des Problemes der mittelbaren Täterschaft. Anstiftung und Teilnahme setzten die Mitwirkung an einem selbständigen Erfolgstreben eines anderen voraus. Dabei komme es aber nicht auf die Verantwortlichkeit des Entschlusses, sondern nur auf seine psychische Selbständigkeit an. Die Zurechnungsfähigkeit und Strafwürdigkeit des Ausführenden sei für die Entwicklung des Urhebergefühles nicht entscheidend. Wer einen Zurechnungsfähigen zu einer Tat anstiftet, oder ihm dazu helfe, sei jetzt wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar. Diesen Fällen stünde die der mittelbaren Täterschaft gegenüber. Sie bereiteten der subjektiven Theorie keine Schwierigkeiten. Wer auf das Handeln des Ausführenden solchen Einfluss nehme, dass er ihm keine selbständige Wirksamkeit zuschreiben könne, und wer den Entschluss zur Ausführung durch sein selbständiges Interesse beeinflusse, sei Täter. Ob der Ausführende zurechnungsfähig sei, sei gleichgültig.

Dieselben Merkmale seien für die Entwicklung des Urhebergefühles des mittelbaren Täters auch dort massgebend, wo der Ausführende keine mit Strafe bedrohte Handlung begehe, also ohne Vorsatz in der irrtümlichen Annahme eines Rechtfertigungsgrundes oder in einem entschuldigenden Notstand handle.

Schwierigkeiten ergäben sich nur in den Fällen, wo der Ausführende zwar keine mit Strafe bedrohte Handlung begehe, ihm aber doch eine selbständige Wirksamkeit zum Erfolg zugeschrieben werden könne. Wenn eine Frau ihrem Mann ein Kopfwepulver reichen wolle, dazu von der Nachbarin ein Glas

zur Auflösung des Pulvers erbitte und diese erkenne, dass die Frau statt des Kopfwepulvers versehentlich Gift in der Hand habe, könne die Nachbarin in der Ausführungshandlung eine selbständige, nicht von ihr verursachte Wirksamkeit sehen. Die Ehefrau entfalte hier aus einem selbständigen Entschluss eine Wirksamkeit, die sich als Ausführungshandlung im Sinne der Tötungsdelikte darstelle. Die Nachbarin müsse sich dafür nicht verantwortlich fühlen und könne ihren eigenen Tatbeitrag als eine Mitwirkung ansehen, die mit Erfolg weit weniger unmittelbar und sinnfällig verknüpft sei als die Ausführungshandlung der Ehefrau. Fälle dieser Art will der Verfasser durch entsprechende Anwendung der Teilnahmevorschriften lösen.

-----

Man würde der Arbeit nicht gerecht werden, wenn man sie bloss als Ausführung und Anwendung eines fremden Gedankens auf die drei vom Verfasser erörterten Probleme erachten wollte. Das Urhebergefühl " ROSENFELD's hat mit dem Urhebergefühl NOWAKOWSKI's kaum mehr als den Namen gemeinsam. Während es bei Rosenfeld Merkmal des psychologischen Vorsatzbegriffes ist, löst es NOWAKOWSKI von diesem Begriff los und macht es zu einem normativen Schuldenelement. Während es nach ROSENFELD in der Täterpsyche tatsächlich vorhanden gewesen sein muss, lässt es NOWAKOWSKI genügen, dass sich der Täter der Umstände bewusst ist, die in einem gemeinschaftstreuen Menschen das Urhebergefühl erzeugt hätten. So stellt sich die Arbeit als Erprobung einer ansprechenden, selbständigen, durch den Aufsatz ROSENFELD's nur angeregten Idee an drei heiß umstrittenen Problemen dar. Die Anwendung des Gedankens auf die Begehung durch Unterlassung ist durchaus originell. Sie führt allerdings praktisch - von einigen zweifelhaften Grenzfällen abgesehen - kaum über die herrschende Lehre hinaus. Das Hauptverdienst ist die Erblickung in der kritischen Begründung

der bisherigen Lösungsversuche namentlich der Lehren NAGLER's, SCHAFFSTEIN's, DAHMS, RITTER's, RÖDER's und NIETHAMMER's und in der feinen psychologischen Begründung der eigenen Ansicht (S.28 ff.)

Am besten gelungen scheint mir der Abschnitt - nicht wegen der Verneinung der Verletzungsschuld in dem Försterbeispiel - zu diesem Ergebnis kommt auch ROSENFELD mit Hilfe seines Urhebergefühls und die herrschende Unterscheidung zwischen Absicht und Wunsch, sondern wegen der psychologischen Verteilung des Problems ( S.77 ff. ) , wegen des Nachweises der hinter der verneinten Verletzungsschuld stehenden Gefährdungsschuld und wegen der Ausführungen über das Verhältnis von Verletzungs- und Gefährdungsschuld im allgemeinen, insbesondere über die Möglichkeit eines problematischen Gefahrenurteiles und schliesslich wegen der meines Erachtens richtigen Auslegung der Bestimmungen über die Aussetzung.

Der dritte Teil ist eine Unterbauung der subjektiven Teilnahmetheorie durch das Urhebergefühl. Im wesentlichen lag ihr dieser Gedanke schon immer zugrunde; nur, dass das Urhebergefühl bisher animus auctoris genannt wurde.

Der Verfasser sucht die Umstände nachzuweisen, unter denen das Urhebergefühl in einer an einem Verbrechen mitwirkenden Person wachgerufen werden muss und findet diese Umstände im Einklange einerseits mit von Buri, Kohlrausch u.a. und andererseits im Einklang mit dem Reichsgericht in der Vornahme der Ausführungshandlung und in dem Interesse, um dessentwillen die Tat begangen wird. Als dritte Quelle des Urhebergefühles nennt er noch die besonders intensive Beeinflussung des Ausführenden durch den " Anstifter " , der dadurch zum Täter werde.

Die Auswahl dieser drei Kriterien erscheint mir etwas willkürlich und lässt einen einheitlichen Gesichtspunkt vermissen. Es will mir scheinen, als wären damit nur einzelne Symptome für das entscheidende Kriterium angegeben und als läge dieses eigentliche Kriterium in der Grösse des psychischen Antelles an der Tat, in der Verwurzelung der Tat in dem Charakter des Mitwirkenden. Die Vornahme

der Ausführungshandlung kann ein Kriterium für die Grösse des psychischen Anteiles sein, - etwa wenn die Ausführung besondere psychische Eigenschaften : Mut Schlaueheit, oder eine besondere Geschicklichkeit verlangt, die der, in dessen Interesse die Tat begangen wird, nicht besitzt. Die Ausführungshandlung kann aber auch jemand vornehmen, dessen psychischer Anteil an der Tat nur gering ist: Etwa der mitwissende Bote, durch den der Betrüger die Irreführung besorgen oder der Erpresser den erpresserischen Brief zustellen lässt, oder der Kolporteur einer Schrift strafbaren Inhaltes. Sie müssen sich keineswegs als Urheber fühlen, obwohl sie die Ausführungshandlung vornehmen.

Bis zu diesem Kern des Problems ist die Arbeit nicht vorgezungen. Immerhin hat sie den Weg zu dieser Erkenntnis gebahnt und auch das ist ein Verdienst. Vortrefflich sind u.a. die Ausführungen über die Doppelnatur der Anstiftung einerseits als echter Teilnahme am fremden Verbrechen, andererseits als Urheberschaft ( S.144 ff.) und über den Begriff der " mit Strafe bedrohten Handlungen " (S.170 ff.) in den §§ 48 und 49 RSTGB.

Die Arbeit verrät gründliche Beherrschung des Stoffes eingehende Kenntnis der einschlägigen Literatur, kritischen Sinn, Reife des Urteiles und Gewandheit im Ausdruck und zeugt von einer seltenen Begabung des Verfassers für die Strafrechtsdogmatik und - da sie der Verfasser neben seiner anstrengenden Tätigkeit als Staatsanwalt zustande gebracht hat - von unermüdlichem Fleiss.

Ich halte die Arbeit daher für durchaus geeignet, die Zuerkennung des akademischen Grades Dr.habil. und die Zulassung zur Habilitation aus Strafrecht zu begründen.

Univ. Professor  
Dr. Friedrich Nowakowski.

### Schriftenverzeichnis.

#### I. In Buchform

Fortgesetztes Verbrechen und gleichartige Verbrechensmenge,  
in: Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten  
Strafrechtswissenschaft, Herausgegeben von Adolf  
Schönke und Erich Schwinge, 1950, Ludwig Röhrscheid,  
Bonn

#### II. Aufsätze

- 1) Der alternative Vorsatz, Juristische Blätter 1937, S. 465.
- 2) Zueignung durch vorübergehende Verpfändung, Deutsches Recht,  
Wiener Ausg., 1941, S. 175.
- 3) Zur Systematik der Lehre von den Erscheinungsformen des Ver-  
brechens nach der subjektiven Auffassung, Zeitschr.  
für österr. Recht, Heft 3/4, 1946 (Rittler-Festschr.)  
S. 22.
- 4) Zur Öffentlichkeit von Ausserungen, Juristische Blätter 1947,  
S. 9, S. 28.
- 5) Der mittelbare Täter als sein eigenes Werkzeug, Juristische  
Blätter 1947, S. 453.
- 6) Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs, Osterr. Juristen-  
Zeitung 1948, S. 546.
- 7) Sind Verfahren zur Erzielung unwillkürlicher Ausserungen des  
Beschuldigten zulässig? Juristische Blätter 1949, S. 4
- 8) Sachverständiger oder Zeuge? Osterr. Juristen - Zeitung 1949,  
S. 394.
- 9) Zur Bedeutung des Zivilurteils für das Strafverfahren, Osterr.  
Juristen- Zeitung 1950, S. 150.
- 10) Zur Rechtslehre Josef Essers, Juristische Rundschau (Berlin),  
1950, S. 214.
- 11) Das Ausmass der Schuld, Schweizerische Zeitschrift für Straf-  
recht, 1950, S. 301.
- 12) Should the protection of neglected and morally abandoned  
children be secured by a judicial authority or by  
a non judicial body? Should the Courts for delinquent  
children and juveniles be maintained? - Vorbericht  
zum XII. internationalen Strafrechts- u. Gefängnis-

### kongress 1950 im Haag

- 13) Bemerkungen anlässlich des Aufsatzes "Zur Strafbarkeit des Versuchs" von Hon. Doz. Dr. W. Herz, Osterr. Juristen-Zeitung 1950, S. 334.
- 14) Rechtliche Möglichkeiten zur Anhaltung Asozialer, Monatsblätter für soziale Fürsorge, "Wohlfartswesen", 1951, Heft 1, S. 4
- 15) Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Berlin) 1951, S. 287.
- 16) Gesetzgebung und Schrifttum zum Strafrecht Österreichs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Auslandsrundschau) 1952, S. 224.
- 17) Die Strafgesetzgebung Österreichs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Auslandsrundschau) 1953, S. 21.
- 18) Rechtsfeindlichkeit, Schuld, Vorsatz, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1953, S. 379 ff
- 19) Zur Theorie der Fahrlässigkeit, Auszug, in Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, 1953, Ferd. Enke, Stuttgart, S. 103.
- 20) Zur Theorie der Fahrlässigkeit, Juristische Blätter 1953, S. 506.
- 21) Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Spiegel der Verbrechensauffassungen, Osterr. Juristen - Zeitung 1953, 596.
- 22) Zum Problemkreis der Geltungsbereiche, Osterr. Zeitschr. für öffentl. Recht, Band VI, Heft 1, S. 10 (ersch. Jänner 1954).
- 23) Zur Entwicklung der Strafrechtslehre in Deutschland nach 1945, Juristische Blätter 1954, S. 134, 159.

### III: Im Druck

Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, ca 200 S., erscheint Ende Mai oder Anfang Juni beim Verlag Styria in Graz.

### IV: Ungedruckt

Die Habilitationsschrift: Das Urhebergefühl, ein Beitrag zur Lehre von der Begehung durch Unterlassung, der Gefährdungsschuld und der Beteiligung mehrerer an einem Verbrechen, 1944, 189 S. Manuskript.



Innsbruck, 29. Jänner 1951

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht,  
W i e n I.

J. D. Nr. 30.1.1951  
Eing. 302/51

Betr.: Wiederbesetzung der Lehrkanzel für  
österreich. Straf- u. Strafprozessrecht.  
Separatvotum.

Das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 26. ds. M. beschlossen, zur Wiederbesetzung der Lehrkanzel für österreichisches Straf- und Strafprozessrecht

primo loco: Univ. Professor Edgar F o l t i n ,  
secundo loco: den früheren Univ. Professor Ernst S e e l i g ,  
tertio loco: die Privatdozenten Siegfried H o h e n l e i t n e r  
und Friedrich N o w a k o w s k i  
in Vorschlag zu bringen.

Die Abstimmung über diesen Vorschlag wurde für jede Stelle getrennt durchgeführt. Dabei ergab es sich, dass gegen den Antrag an zweiter Stelle Prof. E. S e e l i g allein vorzuschlagen, gewichtige Bedenken laut wurden und das Verlangen gestellt wurde, an diese Stelle neben dem Genannten auch Priv. Dozent Friedrich N o w a k o w s k i zu nominieren, ein Verlangen, dem aber nicht Rechnung getragen wurde. Die Abstimmung über den unveränderten Antrag ergab fünf Stimmen für denselben, fünf jedoch dagegen, sodass nur der Umstand, dass der Herr Dekan für den Antrag stimmte, die Annahme desselben zustande brachte.

Der Unterfertigte ist nun der Meinung, dass die Gründe, die für die Nominierung des Priv. Dozenten Fr. Nowakowski an zweiter Stelle sprechen, nicht genügend gewürdigt wurden und hat gegen diese Zurücksetzung und das Übergehen des Genannten an zweiter Stelle ein votum separatum eingebracht.

Bei der Begründung desselben darf er sich kurz fassen, da allein schon der sehr ausführliche, objektive und überzeugende Bericht des Herrn Univ. Professor Th. Rittler über die wissenschaftliche

Qualität des Priv. Dozenten Fr. Nowakowski die Gleichstellung desselben mit Prof. Seelig rechtfertigen kann. Aussprüche unseres allverehrten Kollegiumsältesten, wie der, dass Priv. Dozent Fr. Nowakowski die Zukunftshoffnung der österreichischen Strafrechtswissenschaft sei und ähnliche sind gewiss höchst beachtlich und bedürfen kaum eines weiteren Kommentars. Die Ausführlichkeit der in Tönen höchsten Lobes gehaltenen Würdigung des Herrn Priv. Dozent Fr. Nowakowski im Bericht des Herrn Prof. Rittler, auf den zur Begründung dieses Votums ausdrücklich hingewiesen wird, macht es eigentlich überflüssig, weitere Umstände anzuführen, welche für den Genannten sprechen. Es sei aber gestattet darauf hinzuweisen, dass Priv. Dozent Fr. Nowakowski im Ausland bereits einen ausgezeichneten Ruf genießt, der ihm u. a. von Seiten der vorbereitenden Kommission des 12. Internationalen Straf- und Strafprozessrechts-Kongresses im Haag die Übertragung eines Vorberichtes über Fragen der Jugendgerichtsbarkeit einbrachte; einer Arbeit, der er sich in den Preparatory Papers IV<sup>2</sup> mit grösstem Erfolg unterzogen hat. Erwähnt zu werden verdient auch, dass ihm sein Ruf im Inland die Betreuung mit der Abfassung eines Kommentars zur österreichischen Strafprozessordnung brachte. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Manzschens Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien sind bereits abgeschlossen und der Schlussbrief des Verlages in nächster Zeit zu erwarten.

Der Unterfertigte, dem sich eine Reihe von Kollegen anschliessen, ist der vollsten Überzeugung, dass die schon heute sich deutlich abzeichnende überragende wissenschaftliche Bedeutung des Priv. Dozenten Fr. Nowakowski eine bessere Reihung des Genannten im Vorschlag der Fakultät gerechtfertigt hätte und bittet das hohe Ministerium, Herrn Priv. Dozenten Fr. Nowakowski nach Herrn Prof. E. Foltin neben Prof. E. Seelig bereits an zweiter Stelle für die Besetzung der Lehrkanzel für österr. Straf- und Strafprozessrecht in Aussicht zu nehmen.

Herzog  
o. u. Prof.  
Dr. Nikolaus Grass, a. o. Prof.  
Anton W. G.  
H. G.  
C. A. M. A.

12.I.1951.

B e s e t z u n g s v o r s c h l a g

des Prof. Rittler für die strafrechtliche Lehrkanzel.

I.

Für die strafrechtliche Lehrkanzel in Innsbruck ~~in Innsbruck~~ kommt nur eine Persönlichkeit in Betracht, die voll befähigt ist, österreichisches Strafrecht, österreichisches Strafprozessrecht, wie auch Kriminologie zu lehren. Dabei stehen aber trotz der Bedeutung, die der jungen Wissenschaft der Kriminologie zukommt, Strafrecht und Strafprozessrecht im Vordergrund. Denn es ist vor allem wichtig, dass die Rechtshörer die theoretischen Grundlagen des Strafrechtes und des Strafprozessrechtes kennen und erfassen lernen. Und zwar des österreichischen <sup>Strafrechtes</sup> und österreichischen Strafprozessrechtes. Gewiss ist die Wissenschaft vom Strafrecht und vom Strafprozessrecht nur eine; die Verschiedenheiten der staatlichen Gesetzgebungen stellen sich vor ihrem Forum nur als einzelne Lösungsversuche eines und desselben Problems dar. Aber mit der Wissenschaft vom Recht hat ihr Lehrer auch die Kunde von dem in Österreich geltenden Recht zu vermitteln. Und der Rechtshörer hat in den Prüfungen sich ebenso über die Kenntnis der positiven Gesetzesbestimmungen wie über ihre dogmatische Beherrschung auszuweisen. Daraus folgt, dass bei dem Besetzungsvorschlag in erster Linie Persönlichkeiten in Betracht zu ziehen sind, die in den Traditionen des österreichischen Rechtes herangewachsen sind. In erster Linie, nicht ausschliesslich. Wenn Aussicht bestünde, aus dem Ausland eine hervorragende Kraft zu gewinnen, die alle österreichischen Anwärter überragt, müsste der Versuch unternommen werden, sie heranzuziehen. Indes erübrigt sich im vorliegenden Fall ein solcher Versuch. Ich bin in der glücklichen Lage, eine Reihe von Kandidaten aus dem österreichischen Lebens- und Rechtskreis namhaft zu machen, die allen Anforderungen entsprechen, die man stellen kann.

II.

Ich nenne zunächst die Kandidaten in alphabetischer Reihen-

folge und würdige sie: Prof. Dr. Edgar M. Foltin, Rat des Oberlandesgerichtes Priv. Doz. Dr. Siegfried Hohenleitner, Staatsanwalt Priv. Doz. Dr. Friedrich Nowakowski, Professor Dr. Erich Schinnerer und Professor Dr. Ernst Seelig. Sie sind alle von Geburt Österreicher und haben ihre Rechtsstudien in Österreich betrieben.

1) Foltin ist am 26. Juli 1897 in Brixlegg in Tirol als Sohn eines Südbahnbeamten geboren. Er legte seine Gynasialstudien und nach dem ersten Weltkrieg seine Universitätsstudien in Innsbruck zurück. Im ersten Weltkrieg als Kriegsfreiwilliger eingedrückt, wurde er verwundet, ausgezeichnet und zum Leutnant befördert. Dr. juris 1922. Das folgende Jahr in England, wo er das Material für seine Habilitationsschrift "Die chronisch erhöht Gefährlichen unter besonderer Berücksichtigung des englischen Rechtes" sammelte. Im Studienjahr 1923/24 auf meine Empfehlung Assistent an der jur. Fak. der Univ. München bei Geh. Rat Prof. Ernst v. Beling, dem bedeutenden Dogmatiker des Strafrechtes. 1925 an der Univ. Innsbruck für Strafrecht und Strafprozessrecht habilitiert, später daselbst Kustos an der Bibliothek des Rechts- und Staatswissenschaftlichen Seminars. Im Juli 1927 für ein Jahr nach den Vereinigten Staaten mit einem Stipendium der Rockefeller-Fondation. Foltins Buch "Amerikanisches Gefängniswesen" ist die reife Frucht seiner dort empfangenen Eindrücke und durchgeführten Studien. Ein Stipendium <sup>für ein zweites Jahr</sup> wurde bewilligt, konnte jedoch nicht ausgenützt werden, da F. berufen wurde, die strafrechtliche Lehrkanzel an der Universität Freiburg im Br. nach Prof. Nagler zu supplieren. Nach zwei Semestern Berufung an die Deutsche Univ. in Prag als Extraordinarius. Später zum Ordinarius befördert und zum Dekan erwählt. Vorstand des Kriminologischen Institutes, Mitglied der Kommission zur Erneuerung des tschechoslowakischen Strafrechtes im Justizministerium in Prag.

In Prag entfaltete F. eine reiche schriftstellerische Tätigkeit. Neben zahlreichen Aufsätzen in verschiedenen österreichischen, deutschen und tschechoslowakischen Zeitschriften veröffentlichte er 1932 einen "Leitfaden zur Vorlesung über tschech. Strafprozessrecht" und 1936 "Grundzüge des tschech. Strafrechtes". Hervorhebung verdient auch die feinsinnige Studie "Der Gedanke der Zumutbarkeit im tschech. und österr. Strafrecht", die 1934 als 2. Band der von Foltin veranstalteten "Abhandlungen des krimin. Institutes an der deutschen Univ. in Prag" erschien. Auch Gesetzesausgaben brachte Foltin heraus: 1934 "das tschechosl. Strafgesetz" mit den wichtigsten Nebengesetzen und 1935 "die Strafprozessordnung" mit Nebengesetzen, Verordnungen und Erlässen,

sowie den oberstgerichtl. Entscheidungen. Daneben wirkte er als Herausgeber und Redakteur der "Prager jur. Zeitschrift", als Herausgeber der "Mitteilungen der intern. kriminalist. Vereinigung" und als Herausgeber der "Deutschen Juristentage in der Tschechoslowakei".

Im November 1938 verliess F. die Tschechoslowakei, da er den Untergang dieses Staatswesens voraussah. Im Juli 1939 wurde F. zum ordentlichen Professor der Rechte am "College of William and Mary" in Williamsburg, Virginia, ernannt. Im September 1949 berief man ihn als Ordinarius an das "Pennsylvania College for Women" in Pittsburgh, Pennsylvanien, wo er noch wirkt.

F. ist im besonderen Mass mein Schüler und hat seine weitere Ausbildung bei Belling erfahren, der das klassische Strafrechtssystem zur höchsten Vollendung geführt hat. F. vertritt dieses System unbeirrt durch die modernistischen Strömungen, die in den letzten 15 Jahren so viel zur Verwirrung der strafrechtlichen Doktrin beigetragen haben. Klarheit, Logik, Verstandesschärfe, Gedankenreichtum und nicht zuletzt praktischer Sinn, der den Bedürfnissen der Zeit zugewendet ist, zeichnen alle seine Arbeiten aus. F. ist eine sehr aktive Persönlichkeit. Er hat das kriminol. Institut in Prag auf einen hohen Stand gebracht und sich als Herausgeber verdient gemacht. Als Pädagog ist er hervorragend. Er versteht die Studenten zu führen und zu begeistern und durch seinen lebendigen Vortrag zu fesseln. F. ist nach dem 2. Weltkrieg an die Universität Wien berufen worden, hat sich aber damals nicht entschliessen können, den Ruf dorthin anzunehmen. Es besteht aber Grund zur Annahme, dass er einen Ruf nach Innsbruck vielleicht nicht ablehnen wird.

2) Hohenleitner ist am 8. Juli 1889 als Sohn eines Ingenieurs, des nachmaligen Leiters des Amtes für Landeskultur in Tirol, in Innsbruck geboren, wo er auch seine Studien zurücklegte. Nach der Maturitätsprüfung 1908 studierte er zuerst Naturwissenschaften, trat aber nach einigen Semestern zur jur. Fak. über, an der er nach einer durch Kriegsdienst bedingten Unterbrechung 1917 zum Dr. der Rechte promoviert wurde. H. widmete sich der richterlichen Laufbahn und legte 1920 die Richteramtsprüfung ab. 1927 trat er zur Staatsanwaltschaft über, von der er mit der An-

klagevertretung in einigen grossen Schwurgerichtsprozessen be-  
traut wurde. 1932 zum richterlichen Dienst zurückgekehrt, wirkte  
er als Vorsitzender im Schöffensenat, Schwurgericht und als Ein-  
zelrichter. 1938 nach einigen Schwierigkeiten als Landgerichts-  
direktor in den Dienst des Deutschen Reiches übernommen, wurde  
er nach dem Umbruch 1945 vorübergehend ausser Dienst gestellt,  
aber 1948 reaktiviert. Seit 1949 Rat des Oberlandesgerichtes  
Innsbruck.

H. besuchte seit 1922, zu welcher Zeit ihn der richterliche  
Dienst nach Innsbruck zurückführte, wieder die Universität  
und verkollkonnnete durch Mitarbeit in den von mir abgehaltenen  
Lehrveranstaltungen seine strafrechtliche Bildung. 1929 be-  
nutzte er auf meine Anregung einen mehrmonatigen Studienurlaub  
zum ~~Krmm~~ Besuch der kriminol. Institute der Universität und der  
Polizeidirektion in Wien. 1934 habilitierte er sich in Innsbruck  
für Strafrecht und Strafprozessrecht. Seine Habilitationsschrift  
"Werturteil und Tatbestand" ist in den "Strafrechtlichen Ab-  
handlungen" unter Nr. 316 erschienen. Als Privatdozent machte  
sich H. verdient, indem er Übungen aus Strafrecht und Strafpro-  
zessrecht abhielt und in seinen Vorlesungen namentlich den  
besonderen Teil des Strafrechtes behandelte, der in der Haupt-  
vorlesung notgedrungen leicht zu kurz kommt. Seine reiche  
richterliche Erfahrung gestaltete seine Lehrtätigkeit sehr  
fruchtbar. Ist die literarische Produktion, auf die H. hinweisen  
kann, auch nicht besonders gross, so ist sie doch gediegen.  
Sie beschäftigt sich mit Einzelfragen. Ich nenne die Aufsätze  
über den "Begriff der Öffentlichkeit" in der öst. Gerichtszeitung  
1926, über "Kraftfahrzeuge und die besonders gefährlichen Verhält-  
nisse nach § 337 StG" in den Jur. Blättern 1937, über "Zureichende  
Begründung des Strafurteiles" in der Österr. Juristenzeitung 1948  
und "Zur Frage der Verfolgbarkeit des Hochverrates nach § 10 VG,  
ebda 1950. Ferner verweise ich auf seinen Beitrag "Die Aufgabe  
des Psychiaters im Strafprozess" in der Festschrift für Meixner  
1949. Auch in der Tagespresse nahm und nimmt H. zu strafrechtlichen  
Fragen Stellung. Die Würdigung der Persönlichkeit H.s wäre nicht  
vollständig, wenn ich nicht hervorheben wollte, dass er das Vorbild  
eines Richters darstellt, der unbekümmert um alle Zumutungen und  
Einflüsterungen, die an ihn herangetragen werden, unter allen  
politischen Systemen nur dem Recht dient und seinem Gewissen folgt

3) Nowakowski stammt aus einer österr. Offiziersfamilie - sein Vater ist Generalmajor des Ruhestandes - und wurde am 15. Okt. 1914 in Wien geboren. In Wien absolvierte er auch seine Studien. 1938 zum Dr. der Rechte promoviert, trat er im Januar 1939 in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein und legte 1942 die grosse Staatsprüfung nach der damals auch in Österreich geltenden deutschen Prüfungsordnung ab, diente dann als Gerichtsassessor und seit Juli 1943 als Staatsanwalt in Wien. Wegen Zuckerkrankheit war N. wehrdienstuntauglich. Im Jahr 1944 erkrankte er an Lungentuberkulose und wurde arbeitsunfähig. Eine längere Kur stellte ihn aber wieder her. Im Frühjahr 1946 konnte N. den Justizdienst wieder aufnehmen und zwar in Innsbruck. Am 1. Juli 1948 wurde er zum Staatsanwalt ernannt. Sein Gesundheitszustand macht Schonung nötig, hat ihn aber nie gehindert, seine Berufspflichten in geradezu vorbildlicher Weise zu erfüllen. N. hatte weder als

Richter noch als Staatsanwalt jemals Rückstände und wird deshalb gerne dazu herangezogen, Abteilungen, die ins Stocken geraten sind, wieder in Ordnung zu bringen. Nach den Beobachtungen, die ich in den letzten Jahren machen konnte, bin ich überzeugt, dass man N. unbedenklich eine Professur anvertrauen kann. Entlastet von der Bürde eines Doppelberufes und begünstigt durch die akademischen Ferien, wird er den Obliegenheiten eines Universitätslehres voll nachkommen können. N. ist streng gegen sich selbst und von einer Arbeitseifer erfüllt, den man in seinem Interesse eher dämpfen als anstacheln muss.

Die Grundrichtung seines strafrechtlichen Interesses und Arbeitens empfangt N. von seinem Lehrer Prof. Kadečka in Wien. Seit 1935 nahm er dauernd an seinen Seminaren teil. Von 1939 bis 1944 arbeitete er als wissenschaftliche Hilfskraft an der strafrechtlichen Lehrkanzel in Wien. Unter den Auspizien Kadečkas entstand auch seine Habilitationsschrift "Das Urhebergefühl", die er aber wegen der Verlegung seines Wohnsitzes in Innsbruck einreichte. Obwohl ich starke Bedenken gegen die dort vertretenen Thesen und ihre Fruchtbarkeit hegte und dem Versuch nicht zustimmen kann, das System des Strafrechtes "subjektiv", d. h. auf den Vorstellungen, Absichten und sogar Gefühlen des Täters aufzubauen, habe ich doch mit Überzeugung die Arbeit zur Annahme empfohlen; denn sie zeigte "die Tatze des Löwen". Aus äusseren Gründen konnte bisher die Schrift nicht gedruckt werden. Die Habilitation für Strafrecht und Strafprozessrecht erfolgte 1948. Seither wirkt N. als Privatdozent in Innsbruck. Er hält zusammen mit mir Übungen aus dem Strafrecht

und beschäftigt sich in seinen Vorlesungen mit den umstrittenen und schwierigen Grundproblemen des Strafrechtes, der Schuld und der Rechtswidrigkeit. Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist überraschend gross. Schon vor seiner Habilitierung hat N. eine Reihe sehr beachtlicher Aufsätze publiziert. Ich erwähne: "Der alternative Vorsatz" in den Jur.Bl.1937, "Zueignung durch vorübergehende Verpfändung" im Deutschen Recht 1941, "Zur Systematik der Lehre von den Erscheinungsformen des Verbrechens nach der subjektiven Auffassung" in der Zeitschr.f.öst.Recht, 1.Band, "Zur Öffentlichkeit von Äusserungen" in den Jur.Bl.1947, und "Der mittelbare Täter als sein eigenes Werkzeug" ebda. Seither ist die Kette seiner Veröffentlichungen nicht abgerissen. Es sind zu nennen: "Die materielle Rechtskraft des Schuldspruches" in der öst.Juristenzeitung 1943, "Sind Verfahren zur Erzielung unwillkürlicher Äusserungen des Beschuldigten zulässig?" in den Jur.Bl. 1949, "Sachverständiger oder Zeuge?" und "Zur Bedeutung des Zivilurteils für das Strafverfahren" in der öst.Juristenzeitung 1949, "Zur Rechtslehre Josef Essers" in der Juristischen Rundschau (Berlin 1950), "das Ausmass der Schuld" in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 1950. Ausserdem ist von N. in Buchform erschienen "Fortgesetztes Verbrechen und gleichartige Verbrechensmenge" (Bonn 1950). Weitere Aufsätze sind im Erscheinen begriffen. Man sieht, dass es vor allem die grundlegenden Probleme des Strafrechtes sind, mit denen sich N. beschäftigt. Daneben freilich widmet er auch Fragen des Strafprozessrechtes und der Kriminologie seine Aufmerksamkeit. Im Sommersemester 1950 hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Innsbruck, <sup>ihn</sup> für ein Extraordinariat vorgeschlagen. N. ist ein hochbegabter Dogmatiker und berechtigt zu den grössten Hoffnungen. Voll vertraut mit den überkommenen Lehren und reich an neuen Gedanken ist er der Mann, die Wissenschaft vom Strafrecht weiterzubilden. Bemerket sei noch, dass er ein ausgezeichnete Redner ist und frei, unabhängig vom Manuskript, spricht.

4) Auch Schinnerer stammt aus einer ös erreichischen Offiziersfamilie. Seine Eltern leben in Innsbruck, sein Vater ist Generalmajor d.R. Sch. ist am 14.III.1908 in Wien geboren, studierte in Wien und wurde 1932 zum Dr. der Rechte promoviert. Vom Herbst 1931 bis zum Herbst 1932 legte er die Gerichtspraxis zurück und war dann bis Herbst 1933 bei einem Rechtsanwalt als Anwarter



tätig. Hierauf begab er sich zu Studienzwecken nach London. Dort entstand die Schrift "Schutz von Volk und Staat im englischen Recht" (De Gruyter 1935), die Sch. an der Universität Berlin als Habilitationsschrift einreichte. Im Oktober 1935 wurde er an dieser Hochschule für deutsches und ausländisches Straf- und Strafverfahrensrecht habilitiert. Schon Sommersemester 1936 supplierte Sch. an der Universität Freiburg, 1937 und 1938 an der Universität Greifswald. 1939 wurde er als Nachfolger Foltins als Extraordinarius an die deutsche Universität in Prag berufen. Wie er angibt, scheiterte die ihm zugesagte und von der Fakultät geforderte Beförderung zum ordentlichen Professor im Jahre 1942, weil er infolge von Differenzen mit dem Reichsprotector über die Strafrechtsanwendung im damaligen Protektorat und über den Einfluss der Polizei auf die Strafrechtspflege nicht mehr als vertrauenswürdig angesehen wurde. 1943 erfolgte die Aufhebung seiner UK-Stellung und seine Einberufung zur Wehrmacht. Im Mai 1944 geriet er auf der Krim in russische Gefangenschaft, aus der er erst am 6. Nov. 1950 nach Wien zurückkehrte. Sch. hat jetzt an der Universität Wien das Gesuch um Erteilung der Venia Legendi für Strafrecht und Strafverfahrensrecht eingereicht.

Sch. ist ein Schüler/ des hervorragenden Kriminalisten Grafen Gleispach, der ihn an sich heranzog und ihm die akademische Laufbahn eröffnete. Mit dem englischen Strafrecht befasste sich Sch. ausser in seiner Habilitationsschrift auch in zwei Abhandlungen "Die Entwicklung des Verbrechensbegriffes im englischen Recht" im Deutschen Strafrecht 1936 und "Diebstahl und Larceny" in der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 57. Bd. An Veröffentlichungen in Buchform sind zu nennen "Wirkungskreis und Organisation der Staatsanwaltschaften" (Juncker und Dinnhaupt 1938) und - mir nicht bekannt - "Das Deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren" (De Gruyter 1940). Auch am Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch 1944 hat Sch. mitgearbeitet. Ich verweise ferner auf seine Aufsätze: "Der Treuegedanke im nationalsozialistischen Strafrecht" in der Deutschen Justiz 1936, "Analogie und Rechtschöpfung" in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 55. Bd., "Die Entwicklung des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitskraft" im Deutschen Strafrecht 1937, "Erfolghaftung" in Gegenwartsfragen der Strafrechtswiss. (1936), "Die neue rumänische Strafprozessordnung" im Deutschen Strafrecht 1938 und "Das österr. Strafrecht und die nationalsozialistische Strafrechtsreform" ebenda. Ferner

"Die Aufgabe und Ausbildung des Richters im Kampf gegen die Kriminalität" im Sammelband der Gutachten für den ersten internationalen Kongress für Kriminologie (1939), "Die strafrechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes" in der Juristischen Wochenschrift 1939, "Zur Strafrechtsanwendung" im Deutschen Strafrecht 1941 und "Das rumänische Strafgesetzbuch Karls II." in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1943. Es handelt sich um ernste und tüchtige Arbeiten, die umfassende Literaturkenntnis ausweisen und die Befähigung ihres Verfassers für den akademischen Lehrberuf/dartun. Freilich zeichnen sie sich nicht immer durch vorbildliche Klarheit aus. Wenn Sch. vielfach von nationalsozialistischen Auffassungen ausgeht, so war das durch die Lage der Zeit gegeben. Er hatte das Recht des nationalsozialistischen Staates darzustellen. Ein besonderes Positivum für Sch. ist seine in England erworbene Kenntnis des englischen Strafrechtes.

5) Seelig ist am 25.III.1895 in Graz geboren und wurde dort im Jahre 1917 zum Dr.jur.promoviert. 1919 unbesoldeter Assistent am kriminologischen Institut der Universität Graz. 1923 legte er die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab. Im selben Jahre habilitierte er sich für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. 1924 ordentlicher Assistent, 1928 tit. ao.Prof. S.Hätte 1938 als Nachfolger von Prof Adolf Lenz Ordinarius und Leiter des kriminologischen Institutes werden sollen, infolge der Ereignisse vom März 1938 erfolgte aber seine Ernennung erst 1941. Nach der Wiedererrichtung Österreichs ausser Dienst gestellt wurde S., obwohl die Fakultät wie das Landesbeurteilungskomitee der Landeshauptmannschaft Graz unter dem 8.August 1946 seine Wiedereinstellung befürworteten, mit 31.August 1947 pensioniert.

S.ist ein hervorragender Kriminologe von Rang. Herangewachsen an dem von Hans Gross begründeten ersten kriminologischen Institut der Welt war er dort Assistent, um später die Leitung der Anstalt zu übernehmen. Neben einer ausgebreiteten und vielseitigen praktischen Wirksamkeit war er auch unermülich schriftstellerisch tätig. Ich verweise auf sein "Glücksspielsstrafrecht" (Graz 1923), sein "Arbeitshaus im Lande Österreich" (Graz 1938), vor allem aber auf sein "Handbuch der Kriminalistik" (I 1942, II, 1.Lieferung 1944, Fortsetzung im Erscheinen), das auf dem berühmten Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Gross aufbaut. 1949 sind dann seine "Typen der Kriminellen" (gemeinsam mit Weindler)

erschienen. Schon in den nächsten Tagen wird sein "Lehrbuch der Kriminologie", das erste seiner Art, in Graz herauskommen. Daneben ein Fülle von Aufsätzen in den verschiedensten wissenschaftlichen Zeitschriften über psychologische Tatbestandsdiagnostik, Identitätsnachweis durch Handschriftuntersuchung, Probleme der Aussageforschung, Ätiologie der Jugendkriminalität, moderne Bekämpfung des Alkoholismus und anderes, ferner eine Reihe von Einzelbeiträgen für das Handwörterbuch der Kriminologie (Berlin 1932 und 1935) und das Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik (Berlin 1940). Man würde aber fehlgehen, wenn man annehmen wollte, dass sich S. in der Kriminologie erschöpft. S. vernachlässigt auch die rechtliche Seite der kriminologischen Probleme nicht und widmet sich darüber hinaus rein straffrechtlichen Untersuchungen. Ich verweise auf seine "Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter" (Graz 1920), die Aufsätze "Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" im Archiv für Kriminologie 75.Bd., "Frucht-  
abtreibungsproblem und Notstandsparagraph" in der Gerichtszeitung 1925, die Untersuchungen über "Strafbemessung" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 18.Bd. und im Zentralblatt für die jur. Praxis 1928. Besonders hervorheben möchte ich aber die feinsinnigen Abhandlungen über "Willensfreiheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit" und "Persönlichkeit und Verantwortung" im 16. und 27. Bd. der Monatsschrift für Kriminalpsychologie.

### III.

Für die Reihung der genannten fünf Personen mache ich folgenden Vorschlag:

Primo loco: Prof. Dr. Edgar M. Foltin, Pennsylvania College for Women, Woodland Road in Pittsburgh 32, Pennsylvania. Er erfüllt in vollkommenster Weise die Anforderungen, die an den Inhaber der strafrechtlichen Lehrkanzel in Innsbruck zu stellen sind.

Secundo loco: Prof. Dr. Ernst Seelig, Graz, Auersperggasse 14. Es wäre aufs lebhafteste zu wünschen, dass diese überaus wertvolle Kraft wieder für den akademischen Unterricht gewonnen würde.

Tertio loco: Rat des Oberlandesgerichtes Priv. Doz. Dr. Siegfried Hohenleitner, Innsbruck, Fischergasse 11, Staatsanwalt ~~xx~~. Privatdozent Dr. Friedrich Nowakowski, Innsbruck, Schmerlingstrasse 1 und Prof. Dr. Erich Schinnerer, Wien IV, Waaggasse 6.

Dabei gebührt Nowakowski schon wegen seiner bisherigen

Leistungen der Vorzug. Ich glaube aber nicht fehlzugehen, wenn ich sage: auf Nowakowski beruht die Zukunft der österreichischen Strafrechtswissenschaft.

IV.

In dem Vorschlag habe ich nicht genannt Prof. Dr. Max Horrow in Graz und Priv. Dozent Dr. Gebauer in Wien. Prof. Horrow schon deshalb nicht, weil nicht anzunehmen ist, dass er Graz mit Innsbruck vertauschen wolle. Gebauer hat zwar 1949 ein gutes und verdienstvolles Buch "Zur Frage der Zulässigkeit ärztlicher Experimente" veröffentlicht, sich als Dogmatiker aber doch zu wenig ausgewiesen, als dass ihm mit Beruhigung schon jetzt eine strafrechtliche Lehrkanzel anvertraut werden könnte. Ebenso lasse ich ausser Betracht meinen Schüler Dr. Armand Mergen aus Luxemburg, der jetzt als Gastprofessor für Kriminologie in Mainz tätig ist. Ich schätze ihn zwar sehr, er ist aber nur Kriminologe und kommt deshalb für die zu besetzende Lehrkanzel nicht in Frage.

V.

Die Lehrverpflichtung für die zu berufende Kraft wäre dahin zu bestimmen: 10 Stunden österreichisches Strafrecht und Strafprozessrecht, eine Stunde internationales Strafrecht, zwei Stunden Kriminologie, zwei Stunden Pflichtübungen, eine Stunde Seminar, alles auf das Studienjahr berechnet.

*J. Kitzler*

Dr. Friedrich Nowakowski

Arbeiten seit Februar 1952.

Rechtsfeindlichkeit, Schuld, Vorsatz, Zeitschrift für die  
gesamte Strafrechtswissenschaft, 65 Bd., 1953, S. 380 - 402.

Zur Theorie der Fahrlässigkeit (Nach einem Vortrag auf der  
Deutschen Strafrechtslehrertagung in München)  
JBl. 1953, S. 506 - 511

Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Spiegel der Verbre-  
chensauffassungen (NÖJZ. 1953, S. 596 - 602

Zum Problemkreis der Geltungsbereiche, Zeitschr. f. öffentl.  
Im Druck: Recht, Bd. VI, 1953, S. 10 - 20.

Im Druck:

Zur Entwicklung der deutschen Strafrechtslehre seit 1945, JBl.  
( 28 S. Manuskript, 12 Korrekturfahnen)

Grundriss des österr. Strafrechts (Verlag Styria, 224 S. Manu-  
skript, Umbruchkorrekturen bis Ostern zu erledigen  
laut Vertrag).